

## **Zusatz zum Mietvertrag**

### **Formularanzeige des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch von Strom der Solarstrom-Anlage „Linde, Steckborn“ an die Mietpartien**

#### **1. Beteiligung am Zusammenschluss**

Zur Nutzung der hauseigenen Solarstrom-Anlage bilden die Mietvertragsparteien der Überbauung „Linde, Steckborn“ einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG). Der Zusammenschluss verfügt nur noch über einen einzigen Messpunkt gegenüber dem Netzbetreiber (Art. 18 Abs. 1 EnG). Mit diesem Vertragszusatz gehört die Mietpartei diesem Zusammenschluss an. Im internen Verhältnis gelten die nachfolgenden Vertragsbestimmungen.

#### **2. Aufgaben des Anlagenbetreibers und Vertretung des Zusammenschlusses**

Der Solarstrom-Pool Thurgau (Anlagenbetreiber) finanziert, betreibt, wartet und unterhält die hauseigene Solarstrom-Anlage. Er ist Vertragspartner des örtlichen Verteilnetzbetreibers, teilt diesem die angeschlossenen Mietparteien und allfällige Nutzungsänderungen mit und vertritt den Zusammenschluss gegenüber dem Netzbetreiber. Er ist verantwortlich für die ausreichende Stromversorgung der beteiligten Mietparteien.

Den Stromverbrauch für Allgemeinstrom sowie den individuellen Stromverbrauch der angeschlossenen Mieterinnen und Mieter rechnet der Anlagenbetreiber periodisch über die Nebenkosten ab.

Der Anlagenbetreiber kann diese Aufgaben an Hilfspersonen übertragen und eine Hilfsperson zur Vertretung des Zusammenschlusses gegenüber dem Netzbetreiber bevollmächtigen.

#### **3. Messung und Verteilung der Stromkosten, Datenschutz**

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, werden sie allen Beteiligten offengelegt. Jede Mietpartei kann über die Messungen ihres Verbrauchs Einsicht in die detaillierten Daten nehmen. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere darf der Anlagenbetreiber die aufgrund der Messungen gewonnenen Personendaten an Dritte nur in dem Umfang herausgeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

#### **4. Wahl und Wechsel des Stromprodukts**

Soweit die hauseigene Anlage den Stromverbrauch nicht abdeckt, wird Strom vom örtlichen Netzbetreiber bezogen. Der Anlagenbetreiber wählt dafür ein Stromprodukt aus der mittleren Preisklasse der Naturstrompalette aus. Für den Wechsel auf ein teureres Stromprodukt muss die Zustimmung der gewichteten Mehrheit der am Zusammenschluss Beteiligten vorliegen. Die Stimmkraft der einzelnen Vertragsparteien bemisst sich nach ihrem Anteil am Stromverbrauch gemäss letzter Nebenkostenabrechnung. Die erforderliche Mehrheit muss über 50% des gesamten Stromverbrauchs repräsentieren.

Der Wechsel auf ein teureres Stromprodukt muss den Mieterinnen und Mietern angezeigt werden.

## **5. Verwaltung und Abrechnung**

Die Stromkosten sind Bestandteil der Nebenkosten. Sie werden vom Anlagenbetreiber periodisch abgerechnet. In Rechnung gestellt werden die Kosten des vom Netzbetreiber bezogenen Stroms sowie die Kosten des eigenproduzierten Solarstroms.

Der Tarif des Solarstroms darf folgende Kosten abdecken (Art. 16 Energieverordnung [EnV]):

- a) Verzinsung und Amortisation der anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage, abzüglich Förderbeitrag
- b) die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage
- c) die Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung

Die intern produzierte und verbrauchte Elektrizität wird zu einem günstigeren Tarif als bei einem Strom-Bezug gemäss der Grundversorgung vom lokalen Energieversorger abgegeben.

## **6. Beendigung der Beteiligung am Zusammenschluss**

Mit Beendigung des Mietvertrags scheiden die Mieterinnen und Mieter als Beteiligte am Zusammenschluss aus.

Im laufenden Mietverhältnis können sie ihre Beteiligung nur beenden:

- a) wenn sie als Grossverbraucher Zugang zum freien Strommarkt haben (Art. 17 Abs. 3 EnG und Art. 16 Abs. 5 EnV) und davon Gebrauch machen
- b) wenn der Anlagenbetreiber seine Pflicht zur ausreichenden Stromversorgung oder die Vorgaben zur Überwälzung der Stromkosten (Art. 16 Abs. 5 EnV) verletzt.

Will ein Grossverbraucher ausscheiden, muss er dies dem Anlagenbetreiber drei Monate im Voraus schriftlich mitteilen. Der Anlagenbetreiber veranlasst die Meldung beim örtlichen Netzbetreiber. Er installiert auf Kosten des ausscheidenden Mieters die nötigen Einrichtungen zur Messung des individuellen Stromverbrauchs und belastet in der Nebenkostenabrechnung nur noch den Anteil am Allgemeinstrom.

Verletzt der Anlagenbetreiber seine Pflicht zur ausreichenden Stromversorgung oder hält er die Vorgaben zur Rechnungstellung nicht ein (Art. 16 Abs. 1 EnV), kann ein betroffener Mieter seine Rechte nach den Regeln des Mängelrechts geltend machen, notfalls seine Grundversorgung über den Netzbetreiber abdecken und seine Beteiligung am Zusammenschluss beenden. Er muss dies dem Anlagenbetreiber drei Monate im Voraus schriftlich mitteilen.

Bei Einführung des Mietvertragszusatzes mit Formularanzeige ist keine Unterschrift nötig.